



## Angaben zum Objekt

|           |   |   |                                    |
|-----------|---|---|------------------------------------|
| Anschrift | <input type="checkbox"/> Miete                                  | <input type="checkbox"/> Eigentumswohnung | <input type="checkbox"/> Eigenheim |
|           | PLZ _____ Ort _____   |   |                                    |
|           | Straße _____ Nr. _____  |   |                                    |
|           | _____ m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche                             |   |                                    |
|           | _____ m <sup>2</sup> gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt |   |                                    |

## Das zu fördernde Objekt wird von folgenden Personen mit Hauptwohnsitz bewohnt:

| Familien- und Vorname | Geburtsdatum | Einkommen   |
|-----------------------|--------------|---|
|                       |              | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
|                       |              | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
|                       |              | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
|                       |              | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |

## Kosten der Alarmanlage (abzüglich Skonto, Rabatten, etc.):

|  |
|--|
| _____ Euro (Die Höhe des Direktzuschusses beträgt 30% der anerkannten Investitionskosten (brutto), maximal jedoch 1.000 Euro.) |
|--|

## Überweisung des Zuschusses auf das Konto der Antragsteller/in:

|                |                       |
|----------------|-----------------------|
| Bankverbindung | Bankinstitut _____    |
|                | Kontoinhaber/in _____ |
|                | IBAN _____            |
|                | BIC _____             |

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

**Ich/Wir erkläre/n, dass die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und nehme/n zur Kenntnis, dass falsche Angaben in Bezug auf die Förderung einen strafbaren Tatbestand bilden.**

**Ich/Wir nehme/n die Datenschutz-Information der Abt. Wohnbauförderung (siehe Anhang 1) zur Kenntnis.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en aller Antragsteller/innen

### **Erforderliche Unterlagen:**

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. **Rechnung mit Einzahlungsbeleg**, welche bei Antragstellung nicht älter als 2 Jahre ist.
2. **Installationsattest für Alarmanlagen**, in welchem das ausführende, gewerberechtlich befugte Unternehmen den fachgerechten Einbau der Alarmanlage unter Einhaltung der ÖNORM EN 50130 (alle Teile), ÖNORM EN 50131 (alle Teile) und ÖNORM EN 50136 (alle Teile) bestätigt.
3. **Einkommensnachweis(e)** für das vorangegangene Kalenderjahr der/des Forderungswerber/s und deren Ehegatten bzw. Lebensgefährten oder eingetragene Partner. Der Nachweis ist zu erbringen durch Jahreslohnzettel (vom Arbeitgeber ausgestellt, kein FinanzOnline Ausdruck), gegebenenfalls Einkommensteuer- bzw. Einheitswertbescheid, Bestätigung über Bezug von Arbeitslosen-, Kinderbetreuungs- und Wochengeld, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Notstandshilfe, u. dgl.
4. **Grundbuchauszug** – bei Eigentumswohnung bzw. Eigenheim.  
**Mietvertrag** – bei Mietobjekten.
5. **Meldezettel** für alle Bewohner des Objekts.
6. **Antragsteller**, die nicht aus EWR-Staaten stammen (mit Ausnahme Familienangehöriger von EWR-Bürgern und auf Grund eines Staatsvertrags EWR-Bürgern gleichgestellte Personen), müssen ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten (§ 6 Abs. 9 Oö. WFG 1993, i.d.F. LGBL. 59/2013) sowie innerhalb der letzten 5 Jahre 54 Monate lang oben genannte Leistungen oder Einkünfte bezogen haben.
7. Antragsteller, die nicht aus EWR-Staaten stammen (mit Ausnahme Familienangehöriger von EWR-Bürgern und auf Grund eines Staatsvertrags EWR-Bürgern gleichgestellte Personen), müssen Deutschkenntnisse gemäß § 6 Abs.11 Oö WFG 1993 nachweisen.

### **Rückfragen:**

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)

Tel.: (+43 732) 77 20-141 43; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95;

E-Mail: wo.post@ooe.gv.at; Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr



## **Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung gemäß Art. 13 f Datenschutz-Grundverordnung**

### **Wer speichert und verarbeitet meine Daten?**

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)\* ist das Amt der Oö. Landesregierung.

**Datenschutzbeauftragter** für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH

4020 Linz Kudlichstraße 41

Telefon: (+43 732) 6938 9901

E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

### **Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?**

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

**Zweck der Datenverarbeitung** ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die Förderungswerber und die mit dem/der Förderungswerber/in im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

### **Werden die Daten an Dritte übermittelt?**

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

### **Wie lange bleiben die Daten gespeichert?**

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

### **Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?**

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

\* VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

# INFORMATION

## Einbau einer Alarmanlage

### I. Wer wird gefördert?

Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Mieter und Mieterinnen

Einkommensgrenzen:

Das Jahreshaushaltseinkommen besteht aus der Summe der Einkommen des Förderungswerbers und des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragenen Partners und darf folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

|  |                       |
|--|-----------------------|
| 1 Person   | 37.000 Euro           |
| 2 Personen   | 55.000 Euro           |
| Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen       | zusätzlich 5.000 Euro |
| Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind | zusätzlich 5.000 Euro |

Das **Jahreshaushaltseinkommen** besteht aus den Bruttoeinkünften abzüglich der Werbungskosten (z.B. Sozialversicherung, Pendlerpauschale etc.) gemäß § 16 Einkommensteuergesetz 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer.

Familienbeihilfe, Unterhaltszahlungen für Kinder, gesetzlich geregelte Waisenrenten, Pflegegelder und Abfertigungen zählen nicht zum Einkommen, Kinderbetreuungs- und Wochengeld schon.

#### Einkommensnachweise

- Arbeitnehmer, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind: Jahreslohnzettel (vom Arbeitgeber ausgestellt, kein FinanzOnline Ausdruck) bzw. Einkommensteuerbescheid gemäß Arbeitnehmerveranlagung
- Zur Einkommensteuer veranlagte Personen: Letzter Einkommensteuerbescheid
- Landwirte: Letzter land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid
- Kinderbetreuungs- und Wochengeld, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Notstandshilfe, Bestätigung über den Bezug von Arbeitslosengeld, u. dgl.

**Antragsteller, die nicht aus EWR-Staaten stammen** (mit Ausnahme Familienangehöriger von EWR-Bürgern und auf Grund eines Staatsvertrags EWR-Bürgern gleichgestellte Personen), müssen ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten (§ 6 Abs. 9 Oö. WFG 1993, i.d.F. LGBL. 59/2013) sowie innerhalb der letzten 5 Jahre 54 Monate lang oben genannte Leistungen oder Einkünfte bezogen haben.

Antragsteller, die nicht aus EWR-Staaten stammen (mit Ausnahme Familienangehöriger von EWR-Bürgern und auf Grund eines Staatsvertrags EWR-Bürgern gleichgestellte Personen), müssen Deutschkenntnisse gemäß § 6 Abs.11 Oö WFG 1993 nachweisen.

Wird das Objekt nicht vom Eigentümer bewohnt, sind keine Einkommensnachweise erforderlich.

### II. Was wird gefördert?

Der Einbau von Alarmanlagen, die der ÖNORM EN 50130 (alle Teile) und ÖNORM EN 50131 (alle Teile) und ÖNORM EN 50136 (alle Teile) entsprechen.

Anlagen zur Videoüberwachung werden nicht gefördert.

Das ausführende befugte Unternehmen, welches die Alarmanlage eingebaut hat, hat den fachgerechten Einbau und die Einhaltung der ÖNORM mittels eines Installations-Attestes, welches von der Homepage [www.elektroinnung.at](http://www.elektroinnung.at) (Services > Förderungen > Alarmanlagenförderung des Landes OÖ.) heruntergeladen werden kann, zu bestätigen.

Gefördert wird objektbezogen der einmalige Einbau einer Alarmanlage. Wurde für dieses Objekt bereits einmal eine Förderung für diese Maßnahme in Anspruch genommen, kann keine nochmalige Förderung für eine Erweiterung, Reparatur oder eine neue Anlage gewährt werden.

**Voraussetzungen für die Förderung:**

Die Wohnung oder das Haus muss zur Befriedigung des dauernden Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) regelmäßig verwendet werden. Ehepaare und eingetragene Partner müssen denselben Hauptwohnsitz haben.

Zweitwohnsitze werden nicht gefördert.

Das ausführende befugte Unternehmen, welches die Alarmanlage eingebaut hat, hat den fachgerechten Einbau und die Einhaltung der ÖNORM zu bestätigen.

Es werden nur Alarmanlagen gefördert, die durch ein Unternehmen eingebaut wurden, welches die hierfür erforderliche gewerberechtliche Befugnis hat.

Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Rechnungen, welche nicht älter als 2 Jahre sein dürfen.

**III. Wie wird gefördert?**

30 Prozent der anerkannten Investitionskosten (brutto), maximal jedoch 1.000 Euro werden in Form eines Direktzuschusses gefördert.

**IV. Abwicklung/Antragstellung:**

Der Antrag ist vorzugsweise online (siehe [www.ooe.gv.at](http://www.ooe.gv.at) > Themen > Bauen und Wohnen > Formulare > Rund um's Wohnen) oder mittels Formular an die Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung zu richten.

**V. Rückfragen:**

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)

Fax: 0732/7720-214395; E-Mail: [wo.post@ooe.gv.at](mailto:wo.post@ooe.gv.at)

Für Auskünfte stehen Ihnen unsere Beratungsstelle (Tel. 0732/7720-14143) und die für den Bereich zuständigen Mitarbeiter während der Kundendienstzeit jederzeit zur Verfügung (Tel. 0732/7720-0). Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr